

Anlage 1 zur Beschlussvorlage V0310/23

Benutzungssatzung der Stadt Ingolstadt für den Badeplatz im Piuspark

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich / Zweck / Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Ingolstadt unterhält den Badeplatz im Piuspark (im Folgenden auch „Anlage“ genannt) als öffentliche Einrichtung zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege, Erholung und sportlichen Betätigung der Bevölkerung.
- (2) Diese Benutzungssatzung gilt nur für den Badeplatz. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).
- (3) Ergänzend kommt die Grünanlagensatzung der Stadt in der jeweils aktuellen Fassung zur Anwendung, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Satzung steht.

§ 2 Benutzung der Wasseranlagen

- (1) Das Baden ist nur am Badeplatz gestattet und im Übrigen verboten.
- (2) Für Tiere, insbesondere für Hunde besteht ein generelles Badeverbot.
- (3) Das Baden und die körperliche Reinigung mit Waschmitteln, auch von Tieren ist nicht gestattet.
- (4) Das Becken ist in verschiedene Zonen eingeteilt. Der Schwimmbereich darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden.
- (5) Der Badeplatz im Piuspark ist pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden.

§ 3 Benutzungsberechtigung / Ausnahmen / Zutritt aufsichtsbedürftiger Personen

- (1) Die Benutzung des Badeplatzes steht grundsätzlich jedermann frei.
- (1) Ausgenommen vom Benutzungsrecht sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, mit offenen oder nässenden Wunden oder Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
- (2) Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, Menschen mit körperlicher Benachteiligung (mit Merkzeichen H) und sonstigen der Aufsichtspflicht unterliegenden Personen ist der Zutritt und der Aufenthalt nur in Begleitung von Personen gestattet, die zur Aufsicht verpflichtet und dazu geeignet sind (Erwachsene oder Personen über 16 Jahre). Ausgenommen sind Kinder ab

der Vollendung des 10. Lebensjahres, die im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens - Bronze sind.

§ 4 Verkehrssicherung / Wasseraufsicht

- (1) Die gesamte Anlage wird nicht beaufsichtigt. Es werden weder eine Wasseraufsicht noch eine Betriebsaufsicht gestellt. Der Badeplatz verfügt auch nicht über eine Wasserrettungsstation. Im Notfall sind die bereitgestellten Rettungsreifen zu benutzen und die Rettungskräfte sofort zu verständigen.
- (2) Zur Aufsicht über Nutzer, die beaufsichtigt werden müssen und/oder der Aufsicht bedürfen, sind die aufsichtspflichtigen Personen verpflichtet. Inhalt und Maß der Aufsichtspflicht richtet sich nach § 1631 Abs. 1 BGB. Sie erstreckt sich auf alle Personen, die gesetzlich oder kraft Übertragung zur Aufsicht verpflichtet sind.
- (3) Die Aufsichtspflichtigen haben die zu beaufsichtigenden Personen über die Gefahren im und am Badeplatz zu belehren und zu unterrichten (vergleiche Sicherheitshinweise). Personen, die nicht über die notwendige Einsichtsfähigkeit verfügen, Warnhinweise und/oder Belehrungen zu beachten, sind lückenlos zu beaufsichtigen.
- (4) Die Benutzung der Anlage und ihrer Einrichtungen erfolgt ausdrücklich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Die Sicherheitshinweise sind zu beachten.

§ 5 Betriebs- und Badesaison

- (1) Der Badeplatz im Piuspark ist nur in der Badesaison geöffnet.
- (2) Die Badesaison ist in der Regel vom 01. Mai bis 15. September. In dieser Zeit darf der Badeplatz zum Baden benutzt werden. Die Stadt Ingolstadt kann bei Bedarf Einschränkungen der Badezeiten festlegen.
- (3) Der Zugang, die Nutzung und der Betrieb des Badeplatzes können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn besondere Umstände oder betriebliche Gründe dies erfordern.

§ 6 Badekleidung

- (1) Jeder Benutzer muss Badekleidung tragen, die keinen Anstoß erregt und den Anforderungen der Sauberkeit entspricht.
- (2) Badekleidung darf im Schwimmbereich weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 7 Körperreinigung

- (1) Die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln ist nicht gestattet. Übelriechende Einreibemittel dürfen nicht verwendet werden.
- (2) Es wird dringend empfohlen, vor dem Baden die Toiletten aufzusuchen. Auch Kleinkinder haben die Toiletten zu benutzen. Jede Verunreinigung der Anlage muss vermieden werden.

§ 8 Verhaltensregeln / Verbote

- (1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Insbesondere untersagt ist:

1. andere Personen unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen,
2. vom seitlichen Rand in das Becken zu springen,
3. Modellboote auf dem Wasser fahren oder Drohnen auf dem Gelände fliegen zu lassen,
4. Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
5. die Mitnahme von Luftmatratzen u.ä. in den Schwimmer- und Nichtschwimmerbereich,
6. sich im Schwimmerbereich als Nichtschwimmer aufzuhalten, auch dann, wenn man Schwimmhilfen bei sich führt,
7. das Betreten und der Aufenthalt im Bereich der Pflanzklärung,
8. Gegenstände in den Schwimmteich zu werfen oder Gegenstände am Boden und Ufer des Beckens zu befestigen,
9. raumgreifende Spiele (z.B. mit Ball, Frisbee),
10. der lautstarke Betrieb von Tonwiedergabe- oder Fernsehgeräten sowie von Musikinstrumenten, sobald dies zu einer Belästigung der anderen Badegäste führt,
11. Foto- und Videoaufnahmen von fremden Dritten ohne deren Einwilligung zu tätigen,
12. das Mitbringen, die Benutzung oder das Wegwerfen von Behältern aus Glas, Ton oder Porzellan,
13. offenes Feuer, Grillen sowie das Rauchen,
14. das Werfen mit Steinen und Kies,
15. das Ausspucken (auch von Kaugummis) auf den Boden oder in das Badewasser,
16. das Mitbringen von Tieren.

§ 9 Befugnisse / Platzverweis

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Den Anordnungen unterwiesener Personen (z.B. kommunales Personal, Feuerwehr) und der Polizei ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Vom Gelände der Anlage können Personen verwiesen werden, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
 1. Vorschriften dieser Satzung oder auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln oder
 2. in der Freizeitanlage mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Freizeitanlage Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen oder
 3. gegen Anstand und Sitte verstoßen oder von der Benutzung nach den Vorschriften dieser Satzung ausgeschlossen sind.
- (3) Der Platzverweis kann auf eine bestimmte Zeit befristet werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € kann belegt werden, wer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere wer gegen die in § 2 bis § 8 festgelegten Beschränkungen und Verhaltensregeln verstößt (Art. 24. Abs. 2 Satz 2 GO).

Weitere Straf- oder Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.